

**Satzung über die Neufassung der Satzung der Gemeinde Irrel über die Ablösung von Stellplatzverpflichtungen vom 04. September 2001,
zuletzt festgesetzt durch Satzung vom 15.06.1994**

Der Gemeinderat Irrel hat gem. Beschluß vom 04.09.2001 aufgrund des § 24 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz (GemO) vom 31.01.1994 (GVBl. S. 153) in der geltenden Fassung in Verbindung mit § 47 Abs. 4 der Landesbauordnung Rheinland-Pfalz (LBauO) vom 24. November 1998 (GVBl. S. 365) in der geltenden Fassung folgende Satzung beschlossen, die hiermit bekanntgemacht wird:

§ 1

Voraussetzung und Wirkung der Ablösung

- (1) Ist die Herstellung notwendiger Stellplätze oder Garagen nicht oder nur unter großen Schwierigkeiten möglich oder ist sie aufgrund einer Satzung nach § 88 Abs. 3 LBauO untersagt oder eingeschränkt, so kann die Bauherrin oder Bauherr, wenn die Gemeinde Irrel zustimmt, ihre/seine Stellplatzverpflichtungen nach § 57 Abs. 1-3 LBauO auch dadurch erfüllen, dass sie/er an die Gemeinde einen Geldbetrag nach Maßgabe dieser Satzung zahlt.
- (2) Die Gemeinde wird den Geldbetrag nach Absatz 1 verwenden
 1. zur Herstellung öffentlicher Parkeinrichtungen an geeigneter Stelle,
 2. für die Instandhaltung und Modernisierung öffentlicher Parkeinrichtungen,
 3. zum Ausbau und zur Instandhaltung von P + R-Anlagen,
 4. für Maßnahmen zur Verringerung des Parksuchverkehrs,
 5. für die bauliche oder andere Maßnahmen zur Herstellung und Verbesserung Verbindung zwischen Parkeinrichtungen und Haltestellen des öffentlichen Personennahverkehrs.
- (3) Ein Anspruch der Bauherrin bzw. des Bauherrn auf Ablösung der Stellplatzverpflichtungen besteht nicht.
- (4) Im Falle der Ablösung erwirbt die Bauherrin bzw. der Bauherr durch Zahlung des hierfür festgesetzten Geldbetrages kein Nutzungsrecht an bestimmten Stellplätzen.

§ 2

Festsetzung und Fälligkeit der Ablösebeträge

- (1) Zur Ablösung der Stellplatzverpflichtungen gem. § 1 erhebt die Gemeinde Geldbeträge in Höhe von 60 % der durchschnittlichen Herstellungskosten der Parkeinrichtungen (Stellplätze, Tiefgaragen) einschließlich der Kosten des Grunderwerbs.
- (2) Der Betrag pro Stellplatz wird auf **4.100 Euro** festgesetzt.
- (3) Die Zahlung der Geldbeträge wird in einem gesonderten Vertrag geregelt.
- (4) Die Geldbeträge gem. Absatz 1 können in der Haushaltssatzung der Gemeinde der Entwicklung der Bau- und Grundstückspreise jährlich angepasst werden.

§ 3

Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt am 01. Januar 2002 in Kraft.
- (2) Die in der Vergangenheit aufgrund der Satzung vom 15.06.1994 abgeschlossenen Stellplatzablöseverträge sind hinsichtlich des Geldbetrages je Stellplatz an die in § 2 festgesetzten Beträge anzupassen.
- (3) Für die Anpassung der in DM festgesetzten bisherigen Ablösesummen gilt der amtliche Umrechnungskurs von 1 Euro = 1,95583 DM.

Irrel, den 04.09.2001

gez.
Ernst Ziwes, Ortsbürgermeister